

16. Februar 2016

Frau Prüser

Tel.: 96044

L 3

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Februar 2016**

„Spielsuchtgefahren für Jugendliche“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat für die Suchtgefahr, die von simulierten Internet-Glücksspielen für Jugendliche ausgeht?
2. Was unternimmt der Senat, um Jugendliche vor den Gefahren solcher Glücksspiele und anderer Glücksspiele zu schützen, z.B. durch Präventionsmaßnahmen, ein Verbot von Werbung für echte Glücksspiele auf den Internetseiten für simulierte Glücksspiele oder die gesetzliche Verpflichtung zu aufklärerischen Warnhinweisen?“
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Jugendliche nicht an echten Glücksspielen teilnehmen können?

#### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

##### **Zu Frage 1:**

Beim simulierten Glücksspiel handelt es sich um Spiele im Internet, in denen kein Echtgeld eingesetzt wird und auch keines gewonnen werden kann. Die Spielerinnen und Spieler erhalten Punkte oder andere virtuelle Vorteile. Studien weisen auf die Gefahr eines Umstiegs auf echte Glücksspiele hin. Das erhöht für Jugendliche das Risiko, ein problematisches Spielverhalten mit Suchtgefährdung zu entwickeln.

##### **Zu Frage 2:**

Suchtprävention und -beratung sind wichtige Schwerpunkte des Bremer Suchthilfesystems. So gibt es in Bremen eine Vielzahl von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, organisiert vom Landesinstitut für Schule, von der „Bremer Fachstelle Glücksspielsucht“ an der Universität Bremen, von der Beratungsstelle „escape – Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen“ des Gesundheitsamtes und vom „Servicebureau Jugendinformation“. In Bezug auf die Risiken der Spielsucht geht es vor allem darum, Jugendlichen Medienkompetenz und Risikobewusstsein zu vermitteln, sie für das Erkennen von Abhängigkeitsstrukturen zu sensibilisieren und Anlaufstellen für Suchtprävention und -beratung aufzuzeigen. Neue Erkenntnisse zum Thema exzessive Mediennutzung und Sucht

werden darüber hinaus einem großen Kreis von Fachkräften und Multiplikatoren in Form von Veranstaltungen, Fachtagungen, Vorträgen und Broschüren zugänglich gemacht.

**Zu Frage 3:**

Der Glücksspielstaatsvertrag und das Jugendschutzgesetz sehen vor, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht an öffentlichen Glücksspielen und an Glücksspielen im Internet teilnehmen dürfen. Minderjährigen ist der Zugang zu Geldgewinnspielen in Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und Gaststätten zu verweigern. Das Stadtamt Bremen kontrolliert die Einhaltung dieser Jugendschutzvorschriften regelmäßig flächendeckend durch verdachtsunabhängige Kontrollbesuche. Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften werden regelmäßig mit Bußgeldern geahndet. Betreiber von Glücksspielen im Internet haben durch Programme der Identifizierung und Authentifizierung den Ausschluss der Spielteilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu gewährleisten. Verstöße dagegen können eine Untersagungsverfügung und Bußgelder zur Folge haben. Gemäß der Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag ist Werbung für Glücksspiele verboten, wenn sie sich an Minderjährige richtet und insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen.